

Taxordnung 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Vorauszahlung	3
3.	Pensionskosten	4
3.1.	Hotellerietaxen	4
3.2.	Definition Hotellierleistungen	4
3.3.	Nicht eingeschlossene Hotellierleistungen	4
4.	Auslagen und Gebühren	5
4.1.	Auslagen.....	5
4.2.	Einmalige Gebühren.....	5
4.3.	Zimmerauflösung.....	5
4.4.	Nicht-Eintritt	6
5.	Pflege- und Demenztaxen	6
5.1.	Nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegeebenenleistungen).....	6
5.2.	Zuschlag Demenzbetreuungstaxen.....	6
6.	Rückerstattung bei Abwesenheit	8
7.	Rechnungsstellung.....	8
8.	Taxschuldner	8
9.	Wünsche des Hauses	8
10.	Versicherungen	9
10.1.	Privathaftpflicht und Hausrat	9
10.2.	Kranken- und Unfallversicherung	9
11.	Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche.....	9
12.	Besondere Bestimmungen	9
13.	Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen	9
13.1.	Hilflosenentschädigung	9
13.2.	Ergänzungsleistung.....	9
14.	Inkraftsetzung.....	10
14.1.	Taxordnung 2025 - Pflegezentrum Luegenacher AG, Rothrist	10

1. Allgemeines

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen richten. Siehe Pflegegesetz §14.1.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus den Hotellerietaxen, den KLV-pflichtigen Pflege-taxen, den nicht KLV-pflichtigen Pflagetaxen, den Drogerieprodukten, den Körperpflegeprodukte / Kioskartikel und den privaten Auslagen und Gebühren (übrige Leistungen).

Die Taxen werden in der Regel einmal jährlich überprüft. Die Preisanpassung richtet sich nach der Entwicklung der Teuerung und den Vorgaben von Bund und Kanton. Änderungen werden dem Zahler in der Regel im Voraus mitgeteilt.

Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem BESA-System eingestuft. Die erste Einstufung erfolgt erstmals 14 Tage nach dem Eintritt, anschliessend alle 6 Monate. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt sofort eine neue Einstufung.

Veränderungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz darf dem Bewohnenden von den KLV-pflichtigen Pflegekosten im Maximum CHF 23.00 / Tag in Rechnung gestellt werden.

Bei kurzfristiger Verschlechterung des Allgemeinzustandes z.B. bei Grippe und anderen Krankheiten wird der zusätzliche Aufwand bis zu einem Zeitraum von ca. zwei Wochen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Aufwendungen sind in den nicht KLV-pflichtigen Pflagetaxen abgedeckt.

Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Zentrumsleitung. Der vorliegende Text ist in männlicher Form abgefasst und gilt ebenso für die weibliche Form.

2. Vorauszahlung

Bei Abschluss eines Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung von **CHF 8'000.00** in Rechnung gestellt.

Wenn für den Bewohnenden beim Eintritt eine Beistandschaft vorliegt oder diese während des Aufenthaltes errichtet wird, erhöht sich die Vorauszahlung auf total **CHF 12'000.00**.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung - welche nicht verzinst wird - verzichtet.

Nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen wird die Vorauszahlung zurückerstattet, respektive mit der letzten Rechnung verrechnet.

3. Pensionskosten

3.1. Hotellerietaxen

Einzelzimmer pro Tag / Person	CHF 135.00
Zimmer belegt mit zwei Personen pro Tag / Person je	CHF 120.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt (bis 90 Tage) pro Tag / Person je	CHF 20.00
Zuschlag für möbliertes Zimmer	
• Pauschale für den ersten Monat (30 Tage)	CHF 250.00
• ab 31. Tag pro angefangenen Monat jeweils	CHF 150.00

3.2. Definition Hotellerieleistungen

- Einzelzimmer mit Dusche/WC, Grösse 29.45 m², Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, zwei Einbauschränke mit einem abschliessbaren Schrankfach und Anschluss im Zimmer für Telefon, Kabelfernsehen und Notruftaste
- Bett- und Frottierwäsche
- 3 Hauptmahlzeiten inkl. Kaffee und Tee (inkl. Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- 1 Zwischenmahlzeit (Zvieri)
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- Periodische Reinigung des Zimmers durch das Personal
- Heizung-, Strom- und Wasserkosten
- Mobiliarversicherung und Privathaftpflichtversicherung
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Anlässe und Veranstaltungen

3.3. Nicht eingeschlossene Hotellerieleistungen

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- KLV- Pflege- und Pflegeleistungen (nicht KLV- pflichtige Pflegeleistungen)
- Getränke
- Zimmerservice
- Verpflegung von Gästen
- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Telefongebühren nach Tarif Combridge
- ungedeckte MiGeL-Kosten, welche die Krankenkasse infolge Überschreitung des Höchstvergütungspreises nicht übernehmen

4. Auslagen und Gebühren

4.1. Auslagen

- | | |
|--|-----------------------|
| • Zimmerservice | CHF 5.00 pro Mahlzeit |
| • Leistungen Hausdienst (Flicken) | CHF 50.00 / h |
| • Ansatz für besondere Dienstleistungen wie Reparatur an privaten Einrichtungen, Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, Transporte mit Heimbus, etc. | CHF 60.00 / h |
| • Kilometerentschädigung für Transporte mit Heimbus | CHF 0.80 / km |
| • Telefonanschlussgebühren pro Tag (inkl. Telefonapparat) | CHF 1.00 |
| • Gebühren Telefongespräche | Combridge-Tarif |
| • Coiffeur | nach Aufwand |
| • Kosmetische Fusspflege | nach Aufwand |
| • Physiotherapie, Logopädie, usw. | nach Aufwand |
| • Krankentransporte | nach Aufwand |
| • Krankentransporte durch VBRZ | Rechnung von VBRZ |
| • Kranken- und Unfallversicherung | privat |

4.2. Einmalige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| • Administrationsgebühren bei Eintritt Langzeitaufenthalt (inkl. Kontrolluntersuch / Erst-Befundaufnahme beim Zahnarzt) | CHF 500.00 |
| • Administrationsgebühren bei Eintritt Kurzeitaufenthalt | CHF 400.00 |
| • Administrationsgebühren bei Wechsel von Kurzzeit- auf Langzeitaufenthalt (inkl. Kontrolluntersuch / Erst-Befundaufnahme beim Zahnarzt) | CHF 100.00 |
| • Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt und Todesfall:
bis 6 Monate | CHF 350.00 |
| über 6 Monate | CHF 550.00 |
| • Aufwendungen / Leistungen bei Todesfall | CHF 300.00 |

4.3. Zimmerauflösung

1. Regelung bei Todesfall:

Die Hotellerietaxen werden ab Folgetag nach den Richtlinien der Taxordnung Absatz 6 weiter verrechnet, bis die für den Nachlass zuständigen Angehörigen bzw. Vertreter, das Zimmer mit den privaten Sachen geräumt und nach der Räumung den Zimmerschlüssel bei der Leitung Bewohner- und Mieteradministration oder der Stationsleitung abgegeben haben. Das Vertragsverhältnis endet aber spätestens 14 Tage nach der Schlüsselabgabe.

2. Regelung bei ordentlicher Kündigung des Pensionsvertrages:

Tritt der Bewohnende vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Hotellerietaxe nach den Richtlinien der Taxordnung Absatz 6 bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiterverrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

4.4. Nicht-Eintritt

Wenn eine Person einen vereinbarten Einzugstermin in die Pflegezentrum Luegenacher AG kurzfristig, d.h. 4 Arbeitstage oder weniger vor dem vereinbarten Eintrittstermin annulliert, wird dem Nichteintretenden eine Umtriebspauschale von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Die Zentrumsleitung hat das Recht, je nach Fall Kulanz anzuwenden. Insbesondere wird bei einem Nichteintritt der Person infolge Todesfalls keine Umtriebspauschale fällig.

5. Pflege- und Demenztaxen

5.1. Nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegenebenleistungen)

Taxe pro Bewohnenden und Tag: CH 43.00

Dies sind Tätigkeiten, die keine KLV-Leistungen darstellen wie: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, Reinigung und Unterhalt der Pflege- und medizinischen Geräten, hauswirtschaftliche Arbeiten im Alltag (ohne Grundreinigung), administrative Tätigkeiten wie Planung, Gespräche, Sitzungen, Abklärungen, Projektarbeiten, Weiterbildung, Lernbegleitung, Richten und Erfassen von Medikamenten, Kurzkrankheiten Bewohner < 14 Tage.

5.2. Zuschlag Demenzbetreuungstaxen

Für Bewohnende auf der Demenzstation sowie auf den anderen Abteilungen mit ICD Codierung Demenz wird für den erhöhten Betreuungsaufwand CHF 30.00 / Tag zu Lasten des Bewohnenden verrechnet.

Für weitere Angaben verweisen wir auf die separate Regelung Einstufung Demenz.

Es folgt die Kantonale Tarifordnung Aargau für 2025, welche die Basis bildet für unsere Pflegekosten.



KANTON AARGAU

ANHANG 2¹

301.215

**Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen
Gültig ab 1. Januar 2025**

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21-40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41-60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61-80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81-100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101-120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121-140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141-160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161-180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181-200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201-220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-I-a	221-240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-I-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	182.60	320.80
12-I-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	208.30	346.50
12-I-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	234.00	372.20
12-I-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	259.60	397.80
12-I-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-I-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-I-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

* Stundensatz von Fr. 77.00

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 77.00

¹ Anhang 2 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))

6. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen gelten folgende Rückvergütungen:

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

Vertrag	Abwesenheit	Langzeit unbestimmte Dauer	Kurzzeit unbestimmte Dauer	Kurzzeit mit bestimmter Dauer
Kündigungsfrist		31 Tage	14 Tage	keine
Hotellerietaxe	Spitalaufenthalt oder Todesfall	Reduktion um CHF 10.00 ab 1. Tag		
	übrige Abwesenheiten (z.B. Ferien)	Reduktion um CHF 10.00 ab 4. Tag		
	Austritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist	Reduktion um CHF 10.00 ab 1. Tag bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist		
Nicht KLV-pflichtige Pflorgetaxe («Betreuungstaxe»)	Spitalaufenthalt	Keine Verrechnung der Taxe ab 31. Tag		
	Todesfall	Keine Verrechnung der Taxe ab 1. Tag		
	Austritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist	Taxe wird ohne Reduktion bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist		
KLV-pflichtige Pflorgetaxen und Demenztaxen	Spitalaufenthalt, Todesfall, übrige Abwesenheiten und Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist	Keine Verrechnung der Taxe ab 1. Tag		

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

8. Taxschuldner

Die Pensionskosten werden vom Bewohnenden oder seinem Rechtsvertreter geschuldet.

9. Wünsche des Hauses

Wir bitten die Zahler, die Begleichung der Monatsrechnung, wenn immer möglich über das Lastschriftverfahren abzuwickeln. Die Bewohnenden sollten auch nur ein Minimum an Bargeld bei sich persönlich verwalten. Als unentgeltliche Serviceleistung kann der Bewohnende sein Taschengeld gegen Verrechnung bei der Verwaltung beziehen.

10. Versicherungen

10.1. Privathaftpflicht und Hausrat

Es gilt die jeweils gültige Bestätigung für Heimbewohner der Funk Insurance Brokers AG.

10.2. Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache des Bewohnenden. Beim Eintritt ins Pflegezentrum sind der Verwaltung die Krankenkasse und die Police-Nummer bekannt zu geben.

11. Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche

Aus Qualitätsgründen wird die Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche durch das Pflegezentrum ausgeführt. Bei Selbstbeschriftung übernehmen wir bei Nämeliverlust keine Haftung für die Kleider. Die Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche betragen:

- | | | |
|------------------|------------------------|------------|
| • beim Eintritt: | Pauschale für 3 Monate | CHF 150.00 |
| • anschliessend: | Einzelstück | CHF 1.50 |
| | ab 50 Stück, pro Stück | CHF 1.00 |

12. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat der Pflegezentrum Luegenacher AG im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnenden ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Zentrumsleitung festgelegt.

13. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen

13.1. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entrichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird direkt an den Bewohnenden entrichtet. Das Antragsformular ist bei der SVA-Zweigstelle des Wohnortes oder bei der Verwaltung der Pflegezentrum Luegenacher AG erhältlich.

13.2. Ergänzungsleistung

Reichen die eigenen Mittel nicht aus um die Kosten der Pflegezentrum Luegenacher AG zu begleichen, so kann bei der SVA-Zweigstelle des Wohnortes Antrag auf Ergänzungsleistung (EL) gestellt werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist Einkommens- und Vermögensabhängig.

14. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und wurde vom Verwaltungsrat und Zentrumsleitung genehmigt. Die vorliegende Taxordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2024.

14.1. Taxordnung 2025 - Pflegezentrum Luegenacher AG, Rothrist

Taxordnung Pflegekosten		Zu Lasten Bewohner				Krankenversicherer und öffentliche Hand		Total
KLV- Stufe	KLV- Pflegeminuten pro Tag	Hotellerie-taxen	Nicht KLV-pflichtige Pflegenebenkosten	Bewohner-anteil an KLV-Pflegekosten	Total Kosten (Hotellerie & Pflege)	Anteil Versicherer KLV	KLV Restkosten der öffentlichen Hand	Gesamtkosten für Bewohner, KK & öff. Hand
0	0	135.00	43.00	0.00	178.00	0.00	0.00	178.00
1-a	bis 20	135.00	43.00	3.20	181.20	9.60	0.00	190.80
2-b	21 - 40	135.00	43.00	19.30	197.30	19.20	0.00	216.50
3-c	41 - 60	135.00	43.00	23.00	201.00	28.80	12.40	242.20
4-d	61 - 80	135.00	43.00	23.00	201.00	38.40	28.40	267.80
5-e	81 - 100	135.00	43.00	23.00	201.00	48.00	44.50	293.50
6-f	101 - 120	135.00	43.00	23.00	201.00	57.60	60.60	319.20
7-g	121 - 140	135.00	43.00	23.00	201.00	67.20	76.60	344.80
8-h	141 - 160	135.00	43.00	23.00	201.00	76.80	92.70	370.50
9-i	161 - 180	135.00	43.00	23.00	201.00	86.40	108.80	396.20
10-j	181 - 200	135.00	43.00	23.00	201.00	96.00	124.80	421.80
11-k	201 - 220	135.00	43.00	23.00	201.00	105.60	140.90	447.50
12-l-a	221 - 240	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	157.00	473.20
12-l-b (121)	241 - 260	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	182.60	498.80
12-l-b (122)	261 - 280	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	208.30	524.50
12-l-b (123)	281 - 300	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	234.00	550.20
12-l-b (124)	301 - 320	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	259.60	575.80
12-l-b (125)	ab 321	135.00	43.00	23.00	201.00	115.20	nach Aufwand	nach Aufwand

Demenzbetreuungstaxen (gemäss Art. 5)

Zuschlag pro Bewohnenden und pro Tag:

CHF 30.00